

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Modeschule Stuttgart, Fachschule für Entwurfsdirektinnen (Modeschul-Verordnung)

vom 3. August 2001

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 und Abs. 3 sowie § 110 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

1. ABSCHNITT **Organisation**

§1 Aufgaben der Modeschule

Die Staatliche Modeschule Stuttgart, Fachschule für Entwurfsdirektinnen (Modeschule) bildet auf der Grundlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bekleidungs-gewerbe oder an einem dreijährigen Berufskolleg für Mode und Design zur »Staatlich geprüften Entwurfsdirektin« für die Modellentwicklung in der Damenoberbekleidungsindustrie und im Damenschneiderhandwerk aus.

§2 Schulleitung, Lehrkräfte

- (1) Die Schulleitung wird vom Landesgewerbeamt als oberer Schulaufsichtsbehörde bestellt.
- (2) Für jede Klasse bestimmt die Schulleitung eine Klassenlehrkraft.
- (3) Der Unterricht wird von hauptamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Die Lehrkräfte werden vom Landesgewerbeamt im Benehmen mit dem Schulleiter berufen.

§3 Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz

- (1) Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz, über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Vorsitzende ist die Schulleiterin. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Lehrkräfte, die an der Modeschule Unterricht erteilen. Das Landesgewerbeamt kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrkräften und Schülerinnen zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten, die für die Schule von besonderer Bedeutung sind, zu beraten und Meinungsverschiedenheiten, vor allem zwischen den einzelnen Gruppen, die auf andere Weise nicht geklärt werden können, beizulegen.

Für die Schulkonferenz gilt § 47 Abs. 2 bis 5, 7, 8 und 11 SchG.

- (3) Der Schulkonferenz gehören an:
 1. die Schulleiterin als Vorsitzende,
 2. die stellvertretende Schulleiterin als stellvertretende Vorsitzende,
 3. die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers,
 4. zwei Vertreterinnen der Schülerinnen,
 5. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung eine Verbindungslehrkraft mit beratender Stimme,
 6. ein Vertreter des Landesgewerbeamts mit beratender Stimme.

Die Vertreter des Lehrpersonals und ihre Stellvertreter werden von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt; wählbar ist jede stimmberechtigte Lehrkraft. Die Vertreterinnen der Schülerinnen und ihre Stellvertreterinnen werden von den Schülerinnen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) In jedem Schulhalbjahr finden mindestens eine Schulkonferenz und mindestens zwei Gesamtlehrerkonferenzen statt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Über den Ablauf der Konferenzen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Namen der Anwesenden und die Zahl der abwesenden Mitglieder,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Anträge,
 4. die Abstimmungsergebnisse,
 5. den Wortlaut der Beschlüsse.

Wer an der Konferenz teilnimmt, hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

2. ABSCHNITT **Ausbildung**

§4 Zweck der Ausbildung

Die Schülerinnen sind darauf vorzubereiten, im industriellen und handwerklichen Bereich selbstständig oder mitverantwortlich Aufgaben des Entwurfs und der Modellentwicklung wahrnehmen zu können. Die Ausbildung hat zu gewährleisten, dass der Einsatz im Entwurfsbereich in allen Sparten und Bereichen der Damenoberbekleidung ermöglicht wird. Neben der Vermittlung von Fachwissen für die künftigen beruflichen Aufgaben sind die Orientierungsfähigkeit, die Kreativität und die Fähigkeit zu selbstständiger Weiterbildung zu fördern. Es sind außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Tätigkeit als CAD-Anwender und nach ergänzender Ausbildung eine Tätigkeit in verwandten Aufgabengebieten wie Einkauf, Modeberatung, Theater und Fernsehen, Moderedaktion und Modegrafik ermöglichen.

§5 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre. Im ersten Schuljahr wird grundlegendes Wissen und Können in allen Unterrichtsfächern vermittelt. Im zweiten Schuljahr werden vor allem die kreativen Fähigkeiten, Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein entwickelt.
- (2) Der Unterricht wird in Form des Vollzeitunterrichts durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) An Weihnachten und Ostern sind jeweils zwei Wochen, im Sommer vier Wochen Ferien.

§6 Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der als Anlage beigefügten Studententafel und nach den vom Wirtschaftsministerium erlassenen Lehrplänen.

3. ABSCHNITT Aufnahme

§7 Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Modeschule sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Damenschneiderin, Herrenschneiderin oder Bekleidungsschneiderin oder eine Ausbildung zur Assistentin für Mode und Design im dreijährigen Berufskolleg,
2. eine einschlägige, für die Ausbildung in der Fachschule förderliche Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr,
3. das Bestehen der Aufnahmeprüfung (§ 9).

Das Landesgewerbeamt kann in besonderen Fällen bei Absolventinnen einer dualen Ausbildung Abweichungen von Satz 1 Nr. 2 zulassen.

§8 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an die Modeschule zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird von der Schulleitung bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. ein Passbild sowie Angaben über den bisherigen beruflichen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
 2. die Nachweise gemäss § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleitung. Sie kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer sich die Bewerberin erklären muss, ob sie die Zulassung zur Aufnahmeprüfung annimmt.

§9 Aufnahmeprüfung

- (1) Wer an der Aufnahmeprüfung teilnimmt, soll besondere Begabungen und Fähigkeiten für die berufsbezogenen Fächer der Ausbildung in der Modeschule nachweisen. Die Prüfung erstreckt sich auf
 1. einen Aufsatz über ein fachliches Thema,
 2. die Feststellung der zeichnerischen Begabung,
 3. den Kenntnisstand in der Fertigungstechnik,
 4. Modellentwurf,

Die schriftliche Prüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten wird durch eine mündliche Prüfung ergänzt. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen durchgeführt; sie soll in der Regel etwa 20 Minuten dauern.

- (2) Die Aufnahmeprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. Diesem gehören an:

1. Die Schulleiterin oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Modeschule als Vorsitzende,
2. für jedes der fünf Prüfungsgebiete (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5) eine von der Vorsitzenden berufene Lehrkraft, die an der Modeschule unterrichtet.

Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung werden von der für das Prüfungsgebiet zuständigen Lehrkraft (Satz 2 Nr. 2) bewertet, die der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss; dabei können ganze und halbe Noten sowie Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) verwandt werden. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme der Vorsitzenden für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung fest. Sie ist bestanden, wenn keine der sechs Prüfungsnoten schlechter als "ausreichend" ist. Die Rangfolge der Bewerberinnen ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Prüfungsnoten. Entsprechend der festgestellten Rangfolge erhalten die Prüflinge eine Platzziffer, die nur für die jeweilige Aufnahmeprüfung Gültigkeit hat. Die Aufnahme erfolgt nach der Platzziffer und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Bei gleicher Rangfolge entscheiden die Prüfungsnoten in den Fächern nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4.
- (4) Über die Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung finden im übrigen §§ 14, 16 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 4 und 5, §§ 21 und 22 sinngemäß Anwendung.
- (5) Wer in die Modeschule nicht aufgenommen wird, kann die Aufnahmeprüfung einmal wiederholen.
- (6) Das Ergebnis und die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung sind den Bewerberinnen von der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Dabei wird der Bewerberin eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb derer sie sich erklären muss, ob sie die Ausbildung aufnimmt.

4. ABSCHNITT

Pflichten der Schülerinnen, Notengebung

§ 10 Pflichten der Schülerinnen

- (1) Jede Schülerin hat sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- (2) In diesem Rahmen hat die Schülerin den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schülerinnen, denen ein besonderer Auftrag erteilt wird.
- (3) Die Schülerinnen haben ihre schulischen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Verstöße hiergegen unterliegen den Ordnungsmaßnahmen der Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar auf die Schule zurückwirkt.
- (4) Die Schulleitung erlässt auf Vorschlag der Gesamtlehrerkonferenz eine Hausordnung. Sie bedarf des Einverständnisses der Schulkonferenz und der Genehmigung durch das Landesgewerbeamt.

§ 11 Teilnahme am Unterricht, Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Schülerinnen sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich freigestellt ist, teilzunehmen. Eigene Veranstaltungen der Schülermitverantwortung sind Schulveranstaltungen, wenn sie von der Schulleitung als solche anerkannt werden.
- (2) Die Klassenlehrkraft kann Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultages erteilen, darüber hinaus ist die Genehmigung durch die Schulleitung notwendig.
- (3) Ist eine Schülerin wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule am ersten Tag der Abwesenheit mitzuteilen; bei einer Erkrankung über drei Tage hinaus ist spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die Schülerinnen haben in angemessenen Zeitabständen in allen Fächern zum Nachweis ihres Leistungsstandes in der Schule schriftliche Arbeiten (Aufsichtsarbeiten) und praktische Arbeiten zu fertigen.

§ 12 Notengebung

Für die Bewertung der während des Unterrichts erbrachten Leistungen und der Prüfungsleistungen gelten folgende Notenstufen:

- sehr gut (1) = 1,0 bis 1,4 [eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht]
- gut (2) = 1,5 bis 2,4 [eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht]
- befriedigend (3) = 2,5 bis 3,4 [eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht]
- ausreichend (4) = 3,5 bis 4,4 [eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht]
- mangelhaft (5) = 4,5 bis 5,4 [eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können]
- ungenügend (6) = 5,5 bis 6,0 [eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können]

Der Begriff "Anforderungen" in Satz 1 bezieht sich auf die im Lehrplan für die behandelten Unterrichtseinheiten festgelegten Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige und richtige Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

5. ABSCHNITT Prüfungen

§ 13 Zweck der Prüfungen

- (1) In der Zwischenprüfung am Ende des ersten Schuljahres soll die Schülerin nachweisen, dass ihre Leistungen den Anforderungen der bisherigen Ausbildung im ganzen entsprochen haben und für den Übergang in das zweite Schuljahr ausreichen. Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, findet § 20 Abs. 1 und 2 Anwendung.
- (2) In der Abschlussprüfung am Ende des zweiten Schuljahres soll die Schülerin nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel der Modeschule erreicht hat und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit als Entwurfsdirektrice besitzt.

§ 14 Abnahme der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden an der Modeschule abgenommen. Sie sind nicht öffentlich.
- (2) Der Zeitpunkt der Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt.

§ 15 Anmeldenoten, Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung werden jeweils für alle Fächer Anmeldenoten bis zur ersten Dezimale gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind den Prüflingen fünf bis sieben Schultage vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Zur Prüfung sind alle Schülerinnen des betreffenden Schuljahres zugelassen, bei denen die Anmeldenoten nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen und für kein Fach schlechter als mangelhaft (5,4) sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleitung festzustellen und der Schülerin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jede Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. ein Beauftragter des Landesgewerbeamts als Vorsitzender,
 2. die Schulleiterin als stellvertretende Vorsitzende,
 3. sämtliche Lehrkräfte der Klasse, die in den Prüfungsfächern unterrichten,
 4. je Prüfungsfach nach § 17 Abs. 1 zusätzlich eine externe Prüfkraft.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Landesgewerbeamt berufen. Dabei können zusätzlich zu Absatz 1 Satz 2 weitere Mitglieder berufen werden, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende hat sie vor Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben

- (1) In der Zwischenprüfung und in der Abschlussprüfung sind in folgenden Fächern schriftliche oder praktische Prüfungsarbeiten zu fertigen:

1. Modezeichnen	Bearbeitungszeit: 180 Minuten
2. Entwurf	Bearbeitungszeit: 180 Minuten
3. Fertigungstechnik	-
4. Schnitttechnik	Bearbeitungszeit: 240 Minuten
5. CAD-Schnitttechnik	Bearbeitungszeit: 90 Minuten
6. Betriebsorganisation	Bearbeitungszeit: 180 Minuten
- (2) Die Prüfungsaufgaben in den Fächern gemäss Absatz 1 Nr. 1 bis 6 werden im Rahmen der Lehrpläne von der Fachlehrkraft der Klasse gestellt. Im Fach Fertigungstechnik ist während des ersten und zweiten Schuljahres jeweils ein Kleidungsstück nach eigenem Entwurf, der von der Schulleitung genehmigt sein muss, anzufertigen. Das Kleidungsstück ist von der Schülerin dem Prüfungsausschuss vorzuführen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einem weiteren fachkundigen Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, nach § 12 bewertet; dabei können ganze und halbe Noten sowie Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) verwandt werden. Als Prüfungsnote gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die Prüfer nicht bis auf eine Note annähern, hat der Prüfungsausschussvorsitzende im Benehmen mit der Schulleitung die endgültige Prüfungsnote festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Prüfer als Grenzwerte.

§ 18 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsnoten ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und nach § 12 auf eine ganze Note zu runden ist. Dabei zählen die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt. In den Nichtprüfungsfächern werden die nach § 12 auf eine ganze Note gerundeten Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung anhand der Endnoten fest, ob die Schülerin die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn
 1. der Durchschnitt aus den Noten aller Fächer 4.0 oder besser ist und
 2. die Leistungen in jedem Prüfungsfach (§ 17 Abs. 1) mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind und
 3. die Leistungen in keinem Fach mit der Note "ungenügend" bewertet sind.

Der Schülerin ist nach der Schlussitzung unverzüglich mitzuteilen, ob sie die Prüfung bestanden hat.

- (3) Die Schulleitung stellt für jede Schülerin, die die Abschlussprüfung bestanden hat, aus dem Durchschnitt der Noten aller Fächer das Gesamturteil wie folgt fest:
 - 1,0 bis 1,4 = mit Auszeichnung bestanden
 - 1,5 bis 2,4 = gut bestanden

- 2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden
- 3,5 bis 4,0 = bestanden

- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.
- (5) Die Niederschrift über die Prüfung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden. Über den Verbleib der praktischen Prüfungsarbeiten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19 Zeugnisse

- (1) Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den Endnoten (§ 18 Abs. 1), dem Notendurchschnitt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) und dem Vermerk, dass die Schülerin zum Übergang in das zweite Schuljahr berechtigt ist.
- (2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält:
 1. ein von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Abschlusszeugnis mit den Endnoten (§ 18 Abs. 1) und dem Gesamturteil (§ 18 Abs. 3),
 2. eine Urkunde des Landesgewerbeamts über den erfolgreichen Abschluss der Modeschule und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Entwurfsdirektrice".
- (3) Schülerinnen, die an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten eine formlose Aufschlüsselung über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen in den Nichtprüfungsfächern und Prüfungsfächern (§ 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1). Liegt keine Prüfungsnote vor, wird die auf eine volle Note gerundete Anmeldenote ausgewiesen mit dem Zusatz: Prüfung nicht angetreten; § 12 gilt entsprechend. Wer an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 18 Abs. 1 ermittelten Endnoten; dabei ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Modeschule nicht erreicht ist.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wiederholung des Schuljahres zulassen.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen, wenn der Notendurchschnitt (siehe § 18 Abs. 2 - Satz 2 Nr. 1) schlechter als 4,0 ist. Im übrigen ist die Prüfung nur in den nicht bestandenen Prüfungsfächern zu wiederholen. In den schlechter als mangelhaft (5,4) bewerteten Nichtprüfungsfächern Wirtschaft und Recht, Modellieren, Technologie, Kostümkunde / Kunstgeschichte, Aktzeichnen und CAD-Entwurf ist vor einer von der Schulleitung beauftragten Fachlehrkraft ein mündlicher oder praktischer Leistungsnachweis zu erbringen.

§21 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wenn ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilgenommen wird, gilt dies als Nichtbestehen der Prüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dabei ist auch zu entscheiden, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Schülerin hat den Grund unverzüglich der Schulleitung oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Es ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Schülerin beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für diese Prüflinge kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.
- (4) Die Schülerinnen sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 22 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen unternimmt oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Schülerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der durch die Schulleitung bestimmten Aufsichtsperson festzustellen und zu protokollieren. Die Schülerin setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schülerin von der Prüfung ausschließen. Der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Landesgewerbeamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Schülerinnen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Schülerinnen sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6. ABSCHNITT Männliche Berufsbezeichnung, Inkrafttreten

§ 23 Männliche Funktionsträger, männliche Bewerber und Schüler

Diese Verordnung gilt auch für männliche Funktionsträger sowie männliche Bewerber und Schüler. Männliche Schüler erwerben nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 nach erfolgreichem Abschluss der Modeschule die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Bekleidungsdesigner". Dies gilt entsprechend für das Abschlusszeugnis und die Urkunde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. August 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Fachschule für Entwurfsdirektoren (Modeschule) Stuttgart vom 1. Juli 1997 (GBl. 278) außer Kraft.

**Studentafel für die
Staatliche Modeschule Stuttgart,
Fachschule für Entwurfsdirektrizen**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Pflichtfächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Block I 1. Halbjahr	Block II 2. Halbjahr	Block III 3. Halbjahr	Block IV 4. Halbjahr
Betriebs- organisation	2	2	3	3
Technologie	2	2	2	2
Kostümkunde	3	-	-	-
Aktzeichnen	2	2	-	-
Modezeichnen	5	5	6	6
Entwurf	5	5	5	5
CAD-Design	2	3	2	2
Modellieren	2	2	2	2
Schnitt-Technik	6	6	5	5
CAD- Schnitttechnik	3	3	4	4
Fertigungs- technik	7	7	9	9
Summe	39	37	38	38